

*Der folgende Text ist in dieser Form unveröffentlicht. Er knüpft in überarbeiteter Form in Teilen an folgende Veröffentlichungen des Verfassers an: Die "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre". Probleme und Aufgaben, in: Ökumenisches Forum. Grazer Jahrbuch für konkrete Ökumene, 23/24 (2000/2001), 223-251 (mit ausführlichen Literaturangaben). Augsburg 1999 und die Folgen - Die Botschaft von gerecht machenden Gott und ihre Impulse, in: epd-Dokumentation Nr.24, 13.Juni 2006, 21-32. Aus diesem Beitrag wurde die kleine Liste ausgewählter Literatur am Ende des folgenden Textes übernommen. Jegliche Veröffentlichung auf gedrucktem oder elektronischem Wege vorbehalten. Otto Hermann Pesch.*

## **Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ vom 31.10.1999 Probleme und Aufgaben**

*Otto Hermann Pesch, München/Hamburg*

### I. VON AUGSBURG NACH AUGSBURG

#### *1. Der „Tag von Augsburg“: 31. Oktober 1999*

Am 1. November 1999, dem Tag nach der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung der Rechtfertigungslehre“ erschien natürlich in den Tageszeitungen ein Bericht über das Ereignis des Vortages. Es war Sonntag, der 31. Oktober 1999, zugleich Reformationsfest. Dieser Termin war natürlich bewusst gewählt. Es war zwar noch nicht das letzte Reformationsfest des Jahrtausends – das war erst der 31.10.2000, aber doch das letzte mit einer 1 vor der Jahreszahl. Der Tag, an dem im Jahre 1517 mit der Versendung von Luthers Thesen gegen die Ablässe an Erzbischof Kardinal Albrecht von Brandenburg die Reformationsereignisse begannen – auf den Jubiläumstermin im Jahre 2017 hin laufen jetzt schon die Vorbereitungsarbeiten an! -, sollte am Ende des Jahrtausends auch der große Versöhnungstag werden, an dem die Repräsentanten der römisch-katholischen Kirche und des im Lutherischen Weltbund vereinten Welt-Luthertums sich gegenseitig nichts geringeres erklärten, dass man gemeinsam im Apostolischen Glauben geblieben ist. Diesen Glauben drücken beide Kirchen in unterschiedlichen, logisch nicht zu harmonisierenden Begriffen, Worten und Argumentationsketten aus, aber diese gefährden nicht den „Grundkonsens“, die Unterschiede sind, wie man sagte, „tragbar“. Ich würde hinzufügen: Sie halten sich gegenseitig in der Balance, indem sie jeweils *ein* Teilmoment an der gemeinsam bekannten Sache besonders hervorheben, das in der jeweils anderen Lehre weniger hervorgehoben ist und umgekehrt. Insofern brauchen beide Formen der Rechtfertigungslehre einander als kritische Warnung vor Einseitigkeiten und falschen Schlussfolgerungen.

Aber die Zeitungsberichte waren geschmückt mit einem offiziellen Foto. Darauf sitzen Kardinal Cassidy, damals der Präsident des Rates für die Einheit der Christen in Rom, und Bischof Krause, damals Präsident des Lutherischen Weltbundes, in der evangelischen St.-Anna-Kirche zu Augsburg am Tisch und unterzeichnen die „Gemeinsame Erklärung“ – und machen ein Gesicht, als unterschrieben sie eine Kapitulationsurkunde! Ein Bild so recht nach dem Herzen all der Gegner dieses Vorgangs! Manche, wir kommen darauf zurück, haben es auch tatsächlich so verstanden – wobei nur offen blieb, wer vor wem kapitulierte. Nach der Unterzeichnung kein Händedruck, schon gar keine Umarmung. Später erfuhr man: Das war so abgesprochen – um nach der quälenden Vorgeschichte keine allzu große Euphorie aufkommen zu lassen. Streng genommen wurde nicht die „Gemeinsame Erklärung“ unterzeichnet, sondern die sogenannte „Gemeinsame Offizielle Feststellung“, welche besagt: Die beteiligten Kirchen erklären, dass die Rechtfertigungslehre, wie sie in der „Gemeinsamen Erklärung“ und den Zusatztexten dargelegt ist, die Kirchen von heute nicht mehr trennt, weil zwischen ihnen ein „Konsens in Grundwahrheiten“ besteht.

Im Anschluss an Cassidy und Krause unterschrieben die Sekretäre, Bischof Kasper, heute Kardinal, für den Einheitsrat, und Dr. Noko für den Lutherischen Weltbund. Danach brach der Bann: die beiden fielen sich um den Hals und umarmten einander minutenlang. Brausender Beifall in St. Anna, und der hörte nicht auf, bis alle Repräsentanten des Lutherischen Weltbundes aus allen Weltgegenden unterzeichnet hatten. Nebenbei bemerkt: Dieser Vorgang – nur zwei katholische Unterschriften und insgesamt sieben lutherische – spiegelt die verschiedene Kirchenstruktur und die unterschiedliche Prozedur der Entscheidungsprozesse. Rom entscheidet nach Konsultation mit ausgewählten, d.h. vom Problem betroffenen Bischofskonferenzen, von denen aber letztlich nichts abhängt; der LWB stellt lediglich das Ergebnis der Synodenentscheidungen von ca.130 Lutherischen Kirchen in der Welt fest.

Zum Ablauf des Tages hier nur noch soviel: Am selben Sonntag, dem Unterzeichnungstag, fand um 9 Uhr ein evangelischer Gottesdienst in St.Jakob statt. Prediger: Prof.Jörg Baur – einer der entschiedensten Gegner der Gemeinsamen Erklärung. Es war ein „normaler“ Gottesdienst zum Reformationstag. Aber der Prediger und der einladende liebenswürdige, aber strikt gegen die GE eingestellte Pastor machten daraus denn doch in der Sache einen Gegengottesdienst, in dem Jörg Baur offen vor der Gefahr von „Fusionen“ warnte. Als sei es bei der ganzen Geschichte auch nur einen Augenblick um etwas ähnliches wie Firmenzusammenschlüsse gegangen!

Um 10 Uhr begann der Unterzeichnungsgottesdienst mit einer „Statio“, also einem Vor-Gottesdienst im Dom. Man kam nur mit persönlicher Eintrittskarte hinein. Danach Prozession nach St. Anna. Wortgottesdienst, Predigten von Kardinal Cassidy (auf Englisch) und Bischof Krause, Unterzeichnung wie beschrieben.

## *2. Augsburg, die wichtigste Stadt der deutschen Reformationsgeschichte*

So wurde Augsburg zum vierten Mal die wichtigste Stadt der deutschen Reformationsgeschichte. Zuerst im 16.Jahrhundert durch drei Vorgänge wachsender Entfremdung. Da ist zunächst im Oktober 1518 nach dem Reichstag das so genannte „väterliche Verhör“ Luthers durch den päpstlichen Legaten Kardinal Thomas de Vio Cajetan. Der hat vergeblich versucht, Luther zum Widerruf dessen zu bewegen, was er nicht aus subjektiver Hartnäckigkeit, sondern aus objektiven Gründen beim besten Willen nicht widerrufen konnte. Dann im Juli 1530 erneut der Reichstag in Augsburg, bei dem „vor Kaiser und Reich“ das von Melanchthon verfasste, von Luther trotz einiger Bedenken abgesegnete „Augsburger Bekenntnis“ verlesen wurde. Dieses wurde fortan zur „Bekennnisschrift“ der – so ist es korrekt – „katholischen Christen Augsburgischer Konfession“, konnte aber den religiösen Frieden nicht wieder herstellen. Es war auch schon viel zu viel Politik und Interesse im Spiel. Schließlich – es wurde dessen vor 2 Jahren gedacht – 1555 der „Augsburger Religionsfriede“, die Besiegelung der Katastrophe des schon abgedankten Kaisers Karls V. Den hatte der Papst 1547 nach dem Sieg des Kaisers im Schmalkaldischen Krieg im Stich gelassen, und zwar aus rein politischen Ängsten vor der Übermacht des Kaisers. Jetzt ging es nicht mehr um den aussichtslos gewordenen religiösen Frieden. Es ging nur noch darum, endlich die furchtbaren militärischen Auseinandersetzungen zu beenden, die Deutschland verwüsteten. Resigniert einigte man sich auf das Prinzip: Wessen das Land, dessen die Religion (*Cuius regio eius religio*): Der Landesfürst bestimmte, welcher „Konfession“ die Untertanen anzugehören hatten. Das Reich übte „Toleranz“ – aber nicht etwa gegenüber den einzelnen Gläubigen, sondern gegenüber den Fürsten und ihren Territorien. Hier wäre ein Foto mit Gesichtern wie bei einer Kapitulation tatsächlich angebracht gewesen.

Faktisch gab es nun zwei Kirchen. Theoretisch und rechtlich gab es noch bis zum Westfälischen Frieden 1648 die Fiktion der einen Kirche, in der zwei „Religionsparteien“ mit einander in unversöhntem Streit lagen. Deutschland hatte noch ein weiteres Jahrhundert der Kriege und schließlich die unvorstellbaren Verwüstungen des 30jährigen Krieges vor sich. Aber schon nach 1555 geschah, was nicht verwunderlich war: Buchstäblich um des lieben Friedens willen lebten sich die katholischen und protestantischen Territorien immer mehr auseinander, nahmen von ihrem Leben und Denken wechselseitig kaum noch Notiz, verboten förmlich das Gespräch miteinander, kultivierten die abenteuerlichsten Klischeeuerteile über einander – bis unter den Entwicklungen und Katastrophen des 20. Jahrhunderts es endlich erneut zum Gespräch kam, dem „ökumenischen“ Gespräch. Darin ganz zentral auch der Dialog über die einstmals die Kirchen trennenden Differenzen im Verständnis von der „Rechtfertigung des Sünders“. Mit dem Ereignis von Augsburg als vorläufigem Endpunkt. Dem mühsamen „politischen“ Frieden von 1555 folgt nun fast 450 Jahre später endlich auch der theologische Friede. Auch als Ausgangspunkt weiterer „differenzierter Konsense“  
Damit sind wir beim Thema! Aber zuvor doch – zur Erstinformation oder zur Auffrischung des Gedächtnisses – ein kurzer Rückblick.

## II. RÜCKBLICK

### *1. Noch einmal die Kämpfe von gestern?*

Die „Gemeinsame Erklärung“ (im Folgenden: GE) prüft noch einmal aus heutiger Sicht die alten Kontroversen des 16. Jahrhunderts und tut dies auch weithin in der alten Sprache und Begrifflichkeit, die für einen heutigen Menschen eine fremde Welt ist – wenn er nicht ein ausgefuchster Kenner der Theologiegeschichte ist. Sollten wir das nicht lieber „Schnee von gestern“ sein lassen und uns unseren heutigen Problemen zuwenden? Antwort: Nein – so einfach geht es nicht. Auch unter neuen Worten leben wir beiderseits mehr, als uns bewusst ist, aus den Traditionen, die im 16. Jahrhundert auseinander gegangen sind. Wer heute mit positiven Erwartungen ins ökumenische Gespräch eintritt oder sich dafür interessiert, darf sich selbst oder andere nicht im Verdacht haben, wir würden unsere Väter und Mütter im Glauben verraten, wenn wir Schritte aufeinander hin tun. Es ist nun aber einfach Tatsache, dass man damals nicht genau genug einander zugehört und daher oft aneinander vorbeigeredet hat – das muss und kann bereinigt werden. Und schließlich: Wir haben auch beiderseits dazugelernt. Wenn die eine Seite nicht *wirklich* behauptet, was die andere Seite aus Gründen ihres Wahrheitsgewissens vor dem Neuen Testament ablehnen muss, und wenn die andere Seite nicht *wirklich* bestreitet, was der ersten am Herzen liegt, dann besteht „Grundkonsens“ auch mitten in unterschiedlichen Formulierungen und Theoriebildungen. Nach dieser Regel wird im ökumenischen Gespräch „Grundkonsens“ gesucht, werden die alten, einst gegeneinander gestellten Auffassungen auf ihre heutige Gültigkeit überprüft. Zeigt sich der „Grundkonsens“, dann dürfen wir guten Gewissens weitere Schritte auf einander zu tun.

### *2. Von Deutschland über die USA nach Genf und Rom*

Und nun in Stichworten! 1980 erster Besuch von Papst Johannes Paul II. in Deutschland. Er regt die Gründung einer „Gemeinsamen Ökumenischen Kommission“ aus Vertretern der Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland an, die die Grundsatzfragen bearbeiten soll, deren mangelnde Klärung der Lösung der akuten praktischen Probleme im Miteinander im Wege steht. Das geschieht, und diese Kommission erteilt dem seit Jahrzehnten eingearbeiteten „Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer

Theologen“ (ÖAK) den Auftrag, die gegenseitigen Lehrverurteilungen („Verwerfungen“, „Anathematisierungen“) aus dem 16. Jahrhundert auf ihre heute noch fortbestehende oder eben überholte Gültigkeit zu überprüfen. Beginn der Arbeit: 1982; Abschluss: 1985; Veröffentlichung und Einreichung in Rom 1986. Der Text – also ein wissenschaftliches Gutachten, keine Broschüre für den Schriftenständer in den Kirchen! – behandelt drei Themenkomplexe: Rechtfertigung, Sakramente und kirchliches Amt - und kommt zumindest für das Thema „Rechtfertigung“ zu dem Ergebnis, dass dieses die Kirchen heute nicht mehr trennt. Für die beiden anderen Themenkreise ergibt sich, dass die noch bestehenden Gegensätze überwindbar sind.

Dieses sogenannte „Lehrverurteilungs-Dokument“ wird ins Englische und Französische übersetzt und trifft so bei den Lutherischen Kirchen in den USA auf das seit 1992 laufende ökumenische Projekt der „Three Proposals“. Das dritte „Proposal“ ist der Plan, von lutherischer Seite aus – notfalls einseitig - zu erklären, dass die gegenseitigen Verwerfungen des 16. Jahrhunderts in Bezug auf die Rechtfertigungslehre die Kirchen von heute nicht mehr treffen. Die Lutherische Bischofskonferenz der USA stimmt im Herbst 1993 zu – regt aber an, auch einen positiven Text zu machen, der darlegt, was denn der Inhalt jenes „Grundkonsenses“ sei. Höflich und protokollgerecht, wie man ist, unterrichtet man den Lutherischen Weltbund in Genf von den Absichten in den USA. Der sagt: „Feine Sache! Machen wir das doch gleich weltweit – und gleich ökumenisch!“ Das war die Geburtsstunde der GE.

Dann das Übliche: 1994/1995 erster Entwurf durch eine kleine evangelisch-katholische Arbeitsgruppe, interne Revision, ergibt Text 1 („Genfer Text“). Keine Veröffentlichung, aber Verschickung an die Gliedkirchen und an ausgewählte katholische Bischofskonferenzen, darunter die deutsche. 1996 Rücklauf, Auswertung, ergibt Text 2 („Würzburger Text I“). Wieder Verschickung an die Gliedkirchen. Lebhaftige Diskussion. Januar 1997 Auswertung der Diskussion und Text 3 („Würzburger Text II“). Erneute Verschickung und Bitte um „Ja“ oder „Nein“. Ab September 1997 heftige Diskussion, einschließlich einer Unterschriftenaktion deutscher evangelischer TheologieprofessorInnen und Diskussionen in der Tagespresse (FAZ). Im Mai 1998 Zustimmungen der meisten Landeskirchen (Synoden) im Lutherischen Weltbund, der am 18. Juni 1998 daraufhin die Zustimmung feststellt. Eine Woche später, am 25. Juni 1998, eine irritierende, faktisch blockierende Antwort aus Rom – ganz unerwartet, weil zuvor von Rom aus alles geklärt schien und letzte römische Änderungswünsche berücksichtigt worden waren.

Nun beginnt fast eine Art Geheimdienst-Thriller. Bischof Hirschler, damals Leitender Bischof der VELKD und energischer Befürworter der GER, standhaft gegen die geballte Wucht der Professoren-Unterschriftenaktion, wendet sich nach dem Debakel der römischen Antwort an den evangelischen Altbischof Johannes Hanselmann, der beste Kontakte zu Kardinal Ratzinger hat seit der Zeit, in der Ratzinger Erzbischof von München war. Hanselmann und Ratzinger treffen sich in Regensburg, und, so wird berichtet, bei einer Gräberbegehung wird der Plan geschmiedet. Im Kontakt mit Kardinal Cassidy, dem Präsidenten des Einheitsrates, beraten durch zwei Theologen, die sich in der bisherigen Diskussion noch nicht so verkämpft hatten, nämlich Joachim Track von evangelischer und Heinz Schütte von katholischer Seite, werden, angeblich bei einem guten Essen beim Italiener, Zusatztexte („Annex“) entworfen, um die – vor allem katholischen – Bedenken auszuräumen, so dass nun sogar bisherige Kritiker wie Eberhard Jüngel ihre Zustimmung zur Unterzeichnung bekunden. Trotz einer erneuten Unterschriftenaktion gegen die Unterzeichnung im Sommer und Herbst 1999 dann am 31. Oktober die Unterzeichnung in St. Anna in Augsburg, wie beschrieben. Der Gottesdienst mit der Unterzeichnung begann um 10.00 Uhr. Um 12 Uhr – also unmittelbar nach der Unterzeichnung – spricht der Papst in Rom beim Angelus-Gebet von einer „Stunde der Gnade“.

### III. AUFBAU UND INHALT DER „GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG“

#### *1. Die Methode*

Was steht drin in der Gemeinsamen Erklärung? Der Text fängt nicht mehr – wie manche früheren „Konsentexte“ – bei „Adam und Eva“ an, sondern zieht bewusst die Bilanz aus den schon zum Thema erarbeiteten Dokumenten, nicht zuletzt aus dem entsprechendem Kapitel des „Lehrverurteilungsdokumentes“, das gelegentlich bis in den Wortlaut hinein durchklingt. Diese Dokumente werden in einem „Quellen“ genannten Anhang ausführlich zitiert.

Methodisch wendet man die schon genannte Regel an: Unterschiedliche Formulierungen und lehrmäßige Auslegungen sind dann nicht kirchentrennend, wenn beiderseits nicht behauptet und bestritten wird, was die jeweils andere Seite aus Gewissensgründen bestreiten oder festhalten muss. Dann können die Akzente verschieden gesetzt, Worte verschieden gebraucht, Zusammenhänge verschieden erläutert werden, sie heben den gemeinsamen Boden des „Grundkonsenses“ nicht auf, sind im Gegenteil für die jeweiligen Anliegen der anderen Seite offen, bleiben diesseits des Widerspruchs, sind „tragbar“, so dass sie „den Konsens in den Grundwahrheiten nicht wieder aufheben“ (Nr.40). Für diese Art der Übereinstimmung hat sich der Ausdruck „differenzierter Konsens“ eingebürgert: Man stellt fest, was man gemeinsam sagen kann, was ausreicht für Kirchengemeinschaft, und was trotzdem Raum lässt für unterschiedliche gedankliche Ausarbeitungen und Schwerpunktsetzungen in der Auslegung, die nicht miteinander harmonisiert werden können, aber auch nicht müssen. Diese Methode hatte schon das Dokument „Kirche und Rechtfertigung“ angewandt, das die Internationale Katholisch-Lutherische Kommission 1994 veröffentlicht hatte. Die Autoren dieses Dokumentes konnten sich aber noch nicht dazu durchringen zu erklären, dass die Rechtfertigungslehre die Kirchen nicht mehr trenne.

#### *2. Der Inhalt*

Nach demselben Verfahren handelt die GE nach der Präambel, die kurz die Entstehungsgeschichte des Textes zusammenfasst, zunächst 1. von der „Biblisch(n) Rechtfertigungsbotschaft“. Es folgen 2. „Die Rechtfertigungslehre als ökumenisches Problem.“ 3. „Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung.“ 4. Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigung“ – mit den Unterpunkten: „Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung“; „Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung“; „Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade“; „Das Sündersein des Gerechtfertigten“; „Gesetz und Evangelium“; „Heilsgewissheit“; „Die guten Werke des Gerechtfertigten“. Es folgt abschließend eine Erwägung über „Die Bedeutung und Tragweite des erreichten Konsenses“. Jeder einzelne Abschnitt – vor allem die Unterpunkte unter 4. - ist gemäß der gewählten Methode so aufgebaut, dass zunächst festgehalten wird: „Wir bekennen gemeinsam, dass...“ Dann folgt regelmäßig: „Das verstehen die Lutheraner so...“ „Das verstehen die Katholiken so...“ „Der Gegensatz ist tragbar..., hebt den Grundkonsens nicht auf“.

#### *3. Schwachstellen und Schwerpunkte*

Ich war und bin ein überzeugter Befürworter der GE. Eben deshalb will ich aber exemplarisch auch auf einige Schwachstellen hinweisen, wo die GE hätte mutiger sein können. Zugleich

wird dadurch ein Einblick in den Inhalt der GE gegeben, den ich im Übrigen voraussetzen muss, andernfalls nachzulesen bitte.

a.) Bekanntlich steht und fällt das lutherische Verständnis von der Rechtfertigung des Sünders mit der Formulierung, sie geschehe „aus Glauben *allein*“. Nie wird ein Lutheraner auf diese Formel verzichten. Aber in dem *gemeinsamen* Text zu diesem Thema steht diese Formel nicht – die katholische Seite hat sie nicht gewagt. Versagt schon hier der Grundkonsens? In der Tat wird die Formel als Spezialität der *lutherischen* „Lehrgestalt“ hingestellt. Die katholische „Lehrgestalt“ bleibt bei der auf dem Konzil von Trient bekräftigten Formel aus 1 Kor 13,13: Glaube, Hoffnung und Liebe – und versteht dabei unter „Glaube“ die Zustimmung des Verstandes zur Wahrheit des Wortes Gottes. Die GE benennt die Gründe für den katholischen Widerstand: die traditionelle katholische Sorge, Luthers Formel führe dazu, ethisches Bemühen („gute Werke“), Kirche und festes Bekenntnis für unwichtig zu halten. Barer Unsinn für alle, die sich auskennen – aber damals und bis heute ein aktenkundiges Missverständnis.

Wenn freilich Luther und lutherische Theologen „Glaube“ sagen, verstehen sie darunter die volle vertrauensvolle Selbstausslieferung an den barmherzigen Gott, die die Aspekte der Hoffnung und der Liebe einschließen und den Aspekt der Zustimmung des Verstandes zur Wahrheit des Wortes Gottes dabei ja gar nicht ausblenden können. Was soll dann, so verstanden, zur Rechtfertigung aus Glauben allein noch hinzukommen müssen? Soll man noch auf etwas anderes vertrauen als auf Gott allein? So kann man das lutherische „aus Glauben allein“ auch mit anderen Worten ausdrücken, wie es die GE an mehreren Stellen tut – wenn es etwa heißt, dass wir unser Leben *vor Gott* „allein [!] der vergebenden und neuschaffenden Barmherzigkeit Gottes verdanken, *die wir uns nur schenken lassen, aber nie – in welcher Form auch immer – verdienen können*“ (Nr.17; vgl. Nr.15 und 25; Hervorhebung von OHP). Da ist er – der „Grundkonsens“. Und was noch wichtiger ist: So denken auch zahllose Katholiken, wenn sie auch nur ein wenig nachdenken. Den „Glauben“ auf bloßes „Für-wahr-Halten“ von Lehre zu beschränken, das ist nur noch in einer abstrakten Betrachtungsweise möglich. Im gelebten Glauben weiß auch jeder Katholik: Vor Gott habe ich niemals eine Rechnung zu präsentieren, ich stehe immer mit leeren Händen vor ihm und kann mich „allein“ auf seine Barmherzigkeit wirklich verlassen. Die GE hätte hier den „Grundkonsens“ verstärken können, wenn sie auf diesen Wandel im katholischen Glaubensbewusstsein hingewiesen hätte. Sie hätte sogar auf das Zweite Vatikanische Konzil verweisen können, das den Glauben so beschreibt: „Darin [nämlich im Gehorsam des Glaubens] *überantwortet* sich der Mensch *Gott als ganzer in Freiheit*, indem er sich dem offenbarenden Gott *mit Verstand und Willen* voll unterwirft und seiner Offenbarung [nämlich seiner Selbstmitteilung, wie vorher erläutert wird] willig *zustimmt*“ (Konstitution über die göttliche Offenbarung, Art.5; vgl. Art.4; Hervorhebung von OHP).

b.) Eine andere Schwachstelle – die bedauerlichste, denn sie hätte die GE fast zu Fall gebracht – sind die Ausführungen zu Luthers berühmter Formel, der Getaufte sei „gerecht und Sünder zugleich“. Einig sind sich beide Seiten, dass die Sünde diejenigen, die „in Christus sind“ (Röm 8,1), nicht mehr von Gott trennt. Einig sind sie, Paulus folgend, auch darin, dass das selbstsüchtige Begehren, die *epithymía*, die *Konkupiszenz* – bitte: keineswegs nur sexuell zu verstehen! – auch in den Gerechtfertigten, in den Getauften bleibt, und dass sie gottwidrig ist. Die Lutheraner wollen auf den Spuren Luthers diese Konkupiszenz mit dem ganzen Gewicht des Wortes „Sünde“ nennen und damit das Innere des Menschen „sündig“, von Gott abgekehrt, noch vor allen sündigen Taten – so dass der Gerechtfertigte in vollem Ernst „gerecht und Sünder zugleich“ ist, „gerecht“ nur dadurch, dass Gott ihm dieses sündige Begehren nicht anrechnet. Die Katholiken wollen den Begriff der „Sünde“ auf das frei entschiedene moralische Versagen beschränken. Die Konkupiszenz ist nicht selbst Sünde,

sondern im Getauften nur eine, allerdings sehr ernst zu nehmende Neigung zur Sünde, der der Christenmensch jederzeit, wenn er nicht dagegen ankämpft, zum Opfer fallen kann.

Es scheint dies zunächst eine Frage der Sprachregelung zu sein – aber nur dann, wenn es nicht zu Verkürzungen im Sachverständnis führt. Eben dies argwöhnen beide Seiten gegenüber der anderen. Die Lutheraner befürchten, die nach wie vor tief im Herzen wirksame Widersetzlichkeit gegen Gott werde verharmlost, wenn sie nach der Taufe nur eine „Neigung“ zur Sünde sei, der man nachgeben, der man aber auch erfolgreich widerstehen könne. Die Katholiken befürchten, die Rede von der bleibenden Sünde nehme den radikalen Unterschied zwischen der Situation des Sünders und der des Gerechtfertigten, des Getauften nicht ernst – und können sich dabei sogar auf Luthers Unterscheidung zwischen der „herrschenden“ und der „beherrschten“ Sünde berufen (WA 8, 96,17: 1521 im sogenannten *Antilatomo*): Und so konnte man sich im gemeinsamen Bekenntnis nur auf gewundene Formulierungen einigen: „[Der Gerechtfertigte] ist der immer noch andrängenden Macht der Sünde nicht entzogen (vgl. Röm 6,12-14) und des lebenslangen Kampfes gegen die Gottwidrigkeit des selbstsüchtigen Begehrens des alten Menschen nicht enthoben (vgl. Gal 5,16; Röm 7,7. 10). Auch der Gerechtfertigte muss wie im Vaterunser täglich Gott um Vergebung bitten (Mt 6,12; 1 Joh 1,9), er ist immer wieder zu Umkehr und Buße gerufen, und ihm wird immer wieder Vergebung gewährt“ (Nr.28).

Warum Schwachstelle? Die genannte römische Antwort vom 25.Juni 1998 nennt Luthers Formel „gerecht und Sünder zugleich“ an erster Stelle unter den Punkten, bei denen es schwierig sei, zu sehen, dass sie nicht von den Verurteilungen im Dekret des Trienter Konzils (1545-1563) über die Rechtfertigung getroffen seien. Ehrlich wäre gewesen, wenn die Lutheraner aufgrund der Ergebnisse der Lutherforschung zugegeben hätten, dass Luther seine Formel ganz „locker“ und in vielen Variationen bei verschiedensten Gelegenheiten einbringt, bei manchen, wo man es erwarten müsste, aber gerade nicht; und dass er sie nie so zum Losungswort für ökumenischen Konsens gemacht hat, wie das die lutherischen Mitarbeiter an der GE unterstellen. Ehrlich wäre gewesen, wenn die katholischen Partner aufgrund des Standes der Paulusforschung zugegeben hätten, dass Paulus das „Begehren“ keineswegs nur als „Neigung“ zur Sünde versteht, sondern wirklich „Sünde“ nennt. Ehrlich wäre gewesen, wenn beide Seiten zugegeben hätten, dass Paulus spannungsvoll argumentiert; dass es nach wie vor umstritten ist, ob er an den einschlägigen Stellen überhaupt vom Christen spricht und nicht vielmehr auf sein Leben vor seiner Bekehrung zurückblickt, allerdings keinen Gerechtfertigten kennt, der „Sünder dem Tatbestand“ nach, *peccator in re* genannt werden dürfte. Ehrlich wäre gewesen, wenn also beide Seiten eingeräumt hätten, dass hier nicht einfach Paulus ins Treffen geführt werden kann, sondern beide Auffassungen Zuspitzungen, Anwendungen des paulinischen Zeugnisses auf neue Situationen des Christenlebens sind, die sich von der Situation des Paulus unterscheiden. Warum also dem Partner eine Sprachregelung aufzwingen wollen, die auf der Gegenseite chronische Missverständnisse erzeugt, vor allem dann, wenn sie beide Mal nicht einfach das Schriftzeugnis wiedergibt? Und dann darf man ja einmal fragen, wie groß der Unterschied noch ist zwischen einer Auffassung, der zufolge das Begehren zwar im Vollsinn „Sünde“ zu nennen ist, aber von Gott nicht mehr trennt, solange der Getaufte sich ihm nicht mehr überlässt – und einer anderen Auffassung, der zufolge das Begehren, *weil* es von Gott nicht mehr trennt, nicht mehr im Vollsinn „Sünde“ zu nennen ist, solange der Getaufte ihm nicht nachgibt? Die Gegner der GE haben unverdient leichtes Spiel gehabt, weil die GE hier den bestehenden Grundkonsens nicht deutlich genug herausgestellt hat.

c.) Beleuchten wir eine weitere Schwachstelle, an der Chancen vergeben wurden: beim Thema „Heilsgewissheit“. Bekanntlich wird bei diesem Thema das Trienter Konzil polemisch und spricht vom „eitlen Vertrauensglauben der Häretiker“ (*inanis haereticorum fiducia*, DH 1533). Dahinter steht die nicht auszurottende Vorstellung, nach lutherischer Lehre gründe die

Gewissheit unseres Heils bei Gott auf dem subjektiven Glauben, gerechtfertigt zu sein. In Wahrheit ist das genaue Gegenteil der Fall. Luther beruft sich auf Mt 16,19b: „Was du auf Erden löst, wird auch im Himmel gelöst sein,“ und folgert daraus: Wer daraufhin zweifelt, dass die Lossprechung des Beichtvaters bedingungslos gilt, unabhängig von zu leistenden „Genugtuungswerken“, der erklärt ja Christus zum Lügner! Luther verlässt sich also, gegen alle Wahrnehmung seiner subjektiven Befindlichkeit, auf das Objektivste, was es in der Kirche gibt: auf das Wort Christi. Wer sich im Glauben darauf verlässt, der *ist* seines Heils gewiss. Darum stand im Text 1 und in Text 2 an dieser Stelle der Satz: „Glaube *ist* Heilsgewissheit.“ Das war eine Übernahme aus dem Lehrverurteilungsdokument. Die römischen Begutachter des Textes – Kardinal Ratzinger? – verlangten, diesen Satz zu streichen – aus Sorge vor dem genannten „subjektivistischen“ Missverständnis. Stattdessen stehen da jetzt zwei Sätze, die in der Sache genau Luthers wirkliche Meinung wiedergeben: „Aber jeder kann in Sorge um sein Heil sein, wenn er auf seine eigenen Schwächen und Mängel schaut. *In allem Wissen um sein eigenes Versagen darf der Glaubende dessen gewiss sein, dass Gott sein Heil will*“ (Nr.36; Hervorhebung von OHP). Diesen Sätzen gehen zwei Sätze voraus, die die zitierten begründen und die wiederum aus dem Lehrverurteilungsdokument stammen: „Man kann nicht in diesem Sinn an Gott glauben und zugleich dessen Verheißungswort für nicht verlässlich halten. Keiner darf an Gottes Barmherzigkeit und an Christi Verdienst zweifeln.“ Dies ist die Begründung für den gestrichenen Satz „Glaube ist Heilsgewissheit.“ Indem man diese Sätze stehen ließ, hat man, ohne es zu merken, die wahre Meinung Luthers bestätigt. Die römischen Probleme erweisen sich als Scheinprobleme. Man hätte auf vollen Konsens erkennen können. Und hätte damit die Kritiker, die sagten, gerade in der Heilsgewissheitsfrage sei kein Konsens erreicht, in die Enge getrieben. Wollen denn diese tatsächlich die Heilsgewissheit auf die subjektive Erfahrung der eigenen Rechtfertigung gründen?

d.) Nennen wir noch eine weitere Schwachstelle und zugleich ein Schwerpunktthema der GE. Es geht um das viel zitierte „Richteramt“ des Rechtfertigungsartikels. „Lenker und Richter über alle Stücke christlicher Lehre“, nennt Luther ihn, und die GE zitiert das in der Einleitung. Die katholische Befürchtung damals und aktenkundig bis heute: Hier wird eine dogmatische Einzellehre willkürlich zum Maßstab für alles andere gemacht. Ein Grunddissens? Angenommen, jemand würde behaupten, Jesus Christus sei nicht allein der Grund unseres Lebens vor Gott, sondern nur zusammen mit (und daher abhängig von) Maria; oder: die Sakramente teilen uns die Gnade Gottes mit, wenn sie richtig vollzogen werden, unabhängig vom Glauben; oder: die Kirche und ihr Amt „vermitteln“ so zwischen Gott und den Menschen, dass es von ihnen abhängt, ob Gott einem Menschen seine Gnade und Liebe zuwendet. Jedes mal müssten wir doch sagen – auch als Katholiken! -: Das ist eine Irrlehre. Denn das widerspricht frontal dem, was in der Rechtfertigungslehre festgehalten ist: dass allein Gott durch Christus allein, ohne unser Zutun und „Verdienst“, also allein im Glauben zu empfangen, uns seine Gerechtigkeit als unser Gerechtes mitteilt. Steht es so, dann ist wieder „Grundkonsens“ gegeben. Der ist nicht dadurch aufgehoben, dass die katholische Theologie aus den genannten Gründen zögert, vom „Richteramt“ des Rechtfertigungsartikels zu sprechen, zur Klärung von Einzelfragen auf weitere „Kriterien“ zurückgreift – wie die evangelische Theologie ja auch, zum Beispiel bei der Frage nach der Stiftung der Sakramente. Die katholische Theologie drückt sich darum lieber so aus: Kriterium, also „Richter“ über alle kirchliche Lehre ist das Bekenntnis zum Dreieinigem Gott und zu unserer Erlösung durch Jesus Christus. So glaubte es die römische Antwort vom 25.Juni 1998 anmahnen zu müssen. Alle Sachkundigen aber wissen doch, dass es genau das ist, was in der an Paulus anknüpfenden Formelsprache der Rechtfertigungslehre festgehalten werden soll. Nicht als Einzellehre, sondern in dieser Funktion als „Mitte und Grenze“ der Verkündigung des Evangeliums, wie es vor Jahrzehnten Ernst Wolf schon ausgedrückt hat,

hat die Rechtfertigungslehre ihr „Richteramt“. Warum ist es nicht gelungen, das klarzustellen – zumal die GE in der Sache ja genau so urteilt?

Wir könnten noch weitere Schwachstellen und ungenützte Chancen herausstellen. Lassen wir es bei diesen vier. Sie mögen auch als Beispiel dienen, dass sich in kirchlichen Dokumenten nicht immer voll durchsetzen lässt, was eigentlich in der theologischen Diskussion schon längst klar ist.

Das also war Augsburg 1999. Was sind die Folgen?

#### IV. FOLGEN UND AUFGABEN

##### *1. Eine angenehme Situation für Vortragsredner*

Am Abend des 31. Oktober 1999 hatte ich, frisch von Augsburg kommend, in Köln über die „Gemeinsame Erklärung“ zu reden. Zum ersten Mal genoss ich die neue angenehme Situation eines ökumenischen Vortragsredners. Wenn man *vor* dem 31. Oktober 1999 über ökumenische Streitfragen redete und sich dafür stark machte, dass ein einstmals kirchentrennender Lehrgegensatz heute die Kirchen nicht mehr trennen würde, wenn die Trennung nicht schon bestünde, dann musste er in der anschließenden Diskussion stets mit der Frage rechnen: „Und was sagt die Lehre der Kirche dazu?“ „Was sagen die Bekenntnisschriften dazu?“ Dann musste man ehrlich antworten: „Ich trage hier auf Grund sorgfältiger Untersuchungen meine wissenschaftliche Meinung vor, mit der ich unter meinen Kollegen nicht allein stehe, ja die sogar ‚Konsens der Forschung‘ ist, aber natürlich ist das so noch nicht offizielle Lehre der Kirche.“ Mit anderen Worten: Man trug seine Privatmeinung vor. *Nach* dem 31.10.1999 ca. 11.30 Uhr ist es umgekehrt. Wer den durch die GE erreichten „Konsens in Grundwahrheiten“ der Rechtfertigungslehre *bestreitet*, mag das gern tun. Die GE ist weder ein Dogma noch ein Bekenntnis im reformatorischen Sinne. Nur: wer so urteilt, trägt nun seinerseits/ihrerseits eine Privatmeinung vor, während der Vortragsredner jederzeit sagen kann: Ich trage hier die offizielle Auffassung unserer Kirchen vor. Wer wollte diese neue angenehme Situation für ökumenische Vortragsredner unterschätzen?

Es ist nämlich mit der GE etwas geschehen, was bislang noch nie gelungen ist: Zum ersten Mal haben die beteiligten Kirchen durch ihre repräsentativen Organe sich das Ergebnis eines ökumenischen Gutachtens offiziell zu eigen gemacht – gegen alle massiven Verhinderungsbemühungen vorher und trotz aller noch offenen Fragen, die die GE ja selbst benennt. Bisher war es nämlich so: Kam ein neues ökumenisches Dokument – wie etwa die Lima-Erklärungen von 1982, die Dokumente „Das Herrenmahl“ (1978), „Alle unter einem Christus“ (1980), „Das geistliche Amt in der Kirche“ (1981), „Einheit vor uns“ (1984), „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“ (1984); nicht zu vergessen: die „Charta Oecumenica“ (2001) und noch andere – , dann begannen die kirchlichen Stellungnahmen regelmäßig mit hohem Lob für alle Mühe – und der Eingeweihte wusste sofort: es wird als noch nicht ausreichend abgelehnt, nach der rhetorischen Regel: „Das Wichtigste zuletzt!“ Im günstigsten Fall endete die Stellungnahme mit der schon rituellen Forderung nach „weiteren vertiefenden Studien“. Mit der GE ist es anders – wie beschrieben.

##### *2. Das Ende der „klassischen“ Konvergenzpapiere*

Eine weitere Folge dürfte sein: das Ende der „klassischen“ Konvergenzpapiere. Damit ist folgendes gemeint: Ein „klassisches“ Konvergenzpapier – ein besonders typisches Beispiel

sind die „Lima-Erklärungen“, offizieller Titel: „Konvergenzerklärung über Taufe, Eucharistie und Amt“ – geht methodisch so vor, dass man formuliert, was man gemeinsam sagen kann unter *Weglassung* der konfessionellen Besonderheiten, aber mit dem unausgesprochenen Anspruch, alle Beteiligten müssten eigentlich diesen Text als ihren ureigenen formuliert haben können. Kommt es darüber zu einer Einigung der Beteiligten – also derer, die den Text formuliert, immer wieder revidiert und schließlich verabschiedet haben -, dann, so die Erwartung, ist es Sache der angesprochenen Kirchenleitungen, die kirchenpolitischen Konsequenzen zu ziehen, also: Kirchengemeinschaft zu beschließen, zumindest zu erklären, dass die untersuchten alten Kontroversen heute erledigt sind. Das tun die aber seltsamerweise nicht. Vielmehr holen sie sich eigene Gutachter, die, am Prozess der Formulierung nicht beteiligt, oftmals auch ökumenisch unerfahren und ahnungslos, bald erkennen, dass in der vorgelegten „Konvergenz“-Formulierung die jeweils eigene Sichtweise in ihrer Besonderheit nicht hinreichend zum Ausdruck kommt. Logisch – denn die Formulierung will ja bewusst davon absehen und den „gemeinsamen Nenner“ feststellen! Aber die Kirchenleitungen werden dann kopfscheu und sagen: „Es geht nicht!“

Dem gegenüber wählen die neueren „Konvergenzpapiere“ – erstmals das Lehrverurteilungsdokument und schließlich auch die GE – einen anderen Weg. Man strebt nicht mehr einen gemeinsamen Text auf dem erreichbaren gemeinsamen Nenner an, sondern fragt: Müssen wir uns weiterhin verurteilen und ausgrenzen, wenn wir gerade *nicht* einen gemeinsamen Text machen, sondern bei der Denk- und Redeweise bleiben, wie sie uns aus der jeweiligen konfessionellen Tradition vorgegeben ist. Dann muss man natürlich prüfen, ob nicht in verschiedenen Worten dasselbe und gegebenenfalls mit denselben Worten Unterschiedliches gemeint ist. Und natürlich müssen ärgerliche, aber notorische und verhärtete Missverständnisse ausgeräumt werden – und Nicht-Fachleute machen sich keinen Begriff, wie schwierig dies oft auch unter Fachleuten ist! Wenn dann aber alles klar ist gemäß der schon formulierten Regel: Keiner behauptet und/oder bestreitet wirklich, was der andere unbedingt bestreiten und/oder festhalten muss, dann ist „Grundkonsens“ gegeben, und zwar ausreichend für die Aufhebung der Kirchentrennung, soweit sie auf den betreffenden alten Streitpunkten beruht.

Unsere Einblicke haben gezeigt, dass die GE genau diesen Weg geht. Zum alten Stil wird man nicht mehr zurück kehren können, weil er, wie die Erfahrung lehrt, regelmäßig in den beschriebenen Sackgassen endet. Übrigens gilt das auch für das jüngste (deutsche) ökumenische Dokument *Communio Sanctorum*. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen. Dort mussten die katholischen Mitverantwortlichen, beauftragt von der deutschen Bischofskonferenz, den evangelischen Partnern zum Thema „Heiligenverehrung“, besonders der „Marienverehrung“, und zum Thema „Papsttum“ Verdeutlichungen vortragen, in denen diese ihr „Eigentümliches“ natürlich nicht wieder erkennen konnten, denen sie aber, so wie vorgetragen, nicht aus Gründen ihres reformatorischen Glaubens widersprechen mussten. Katholiken mussten hier in der Tat bis an die äußersten Grenzen gehen. Keinesfalls aber wird hier den evangelischen Partnern zugemutet, jetzt Marienverehrer und Papstfans zu werden. Im Gegenteil, in keinem bisherigen ökumenischen Dokument wird so massiv erst einmal die problematische Geschichte des Papsttums bis zur heutigen Gestalt ehrlich dargestellt. Das Dokument verdient nicht die harsche Kritik von beiden Seiten, („Gegen den reformatorischen Ansatz!“ „Ausverkauf katholischer Identität!“), die ihm zuteil geworden ist – es sei denn, man hält es nicht für angebracht, im Interesse ökumenischer Gemeinschaft der Christen bis an die äußersten Grenzen zu gehen!

Und so macht inzwischen das neue Stichwort von der „Ökumene der Profile“ und von einer „Hermeneutik der Differenz“ die Runde. Gemeint ist, und dies mit Recht: Neue Gemeinschaft der Kirchen und der Christen darf nicht gesucht werden, indem wir uns gegenseitig bei unseren Schwachstellen „über den Tisch ziehen“ – die gelegentliche heimliche Sehnsucht

evangelischer Christen nach verbindlicher Führung; das theoretisch wie praktisch manchmal problematische, ja skandalöse Verhalten kirchlicher Amtsträger nicht nur in Rom, und die jeweiligen theoretischen Rechtfertigungsversuche -, sondern uns gegenseitig unsere Stärken zeigen und sie als Einladung zu begreifen, uns gegenseitig bei unseren Reichtümern zu bedienen. Ich fürchte nur, das richtige Stichwort wird wieder einmal missverstanden und missbraucht. Etwa so: Stellen wir unsere gewachsenen konfessionellen „Identitäten“ gegeneinander, stellen glasklar die Gegensätze heraus, erfreuen uns an ihnen, bewundern uns sogar gegenseitig – und lassen uns dann gegenseitig in Ruhe! Freilich: selbstverständlich unter gegenseitiger Herrenmahlsgemeinschaft und gegenseitiger Anerkennung als „Kirche Jesu Christi“! Ich übertreibe und karikiere – aber manches ökumenische Statement auf dieser Linie kommt „unterm Strich“ darauf hinaus. Wenn jedoch Ökumene nicht mehr die Suche nach der Einheit der Christenheit bedeutet, sondern nur noch die Sicherung der eigenen „Identität“, dann sollte man die Ökumene sofort beenden – sie lohnt dann weder Mühe noch Geld. Und so ertappe ich mich oft bei dem Wunsch, die Stichworte „konfessionelle Identität“ und „Ökumene der Profile“ sollten auf die schwarze Liste der verbotenen Begriffe gesetzt werden.

### 3. Was alles schon läuft

Die KritikerInnen der GE haben natürlich wenige Wochen nach dem Ereignis von Augsburg schon klar gesehen, dass die Sache ein Flop war! Beweis unter anderem: Es tat sich von römischer Seite ja nicht das Geringste in Sachen Gemeinschaft am Tisch des Herrn. Dies aber müsse doch die sofortige Konsequenz sein, wenn man in der Rechtfertigungslehre einen „Konsens in Grundwahrheiten“ hat, jedenfalls nach evangelischem Verständnis! Aber hatte nicht Kardinal Cassidy in seiner Predigt in Augsburg am 31. Oktober 1999 ausdrücklich gesagt, bis zur Herrenmahlsgemeinschaft sei es noch ein langer Weg? Also! Aber ein solches vorschnelles – und „interessiertes“ – Urteil ist nur die Fortsetzung des vorausgehenden Streites mit anderen Mitteln. Richtig ist: Große Teile des Publikums, sogar außerhalb der Kirchen, sind durch den Streit in den 90er Jahren wieder auf die Bedeutung des Themas „Rechtfertigung“ gestoßen worden wie seit langem nicht mehr („Eine List des Heiligen Geistes!“, so Bischof Hirschler, damals der leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland). Und natürlich hat das auch die Erwartungen gesteigert, es möge sich nun auch von katholischer Seite – die evangelische Kirche hat ja schon lange entsprechende Schritte getan – sich etwas bewegen in Richtung auf eine „offene Kommunion“, das heißt: auf eine gegenseitige Zulassung, ja auch Einladung zum Herrenmahl. Denn soviel ist unter Fachleuten klar: Die *theologischen* Argumente, die von allem von katholischer (und orthodoxer!) Seite gegen eine Herrenmahlsgemeinschaft mit evangelischen Christen vorgebracht werden, erweisen sich bei genauerer Betrachtung samt und sonders als Scheinargumente und Denkverweigerungen. Ich sage das hier so verkürzt, weil ich das andernorts auch schon ausführlich begründet habe. Die Gegenargumente laufen, zu Ende gedacht, auf Konsequenzen hinaus – etwa ein halbmagisches Verständnis von der Gegenwart Christi unter den eucharistischen Gaben und von der Vollmacht des kirchlichen Amtes -, die auch keiner von denen, die diese Argumente vorbringen, sich nachsagen lassen wollte. Etwas anderes sind seelsorgliche, psychologische, ja auch kirchenpolitische Argumente, die nach meinem Einblick zur Zeit noch die „große Lösung“ formeller Herrenmahlsgemeinschaft verhindern – denn diese ist ja der Sache nach identisch mit Kirchengemeinschaft. Dennoch, denke ich, wäre jedenfalls aus theologischen Gründen die genannte „offene Kommunion“ durchaus möglich. Hier ist Ungeduld zwar begreiflich, aber eine schlechte Ratgeberin. Leider haben die beiden illegalen Eucharistiefiern auf dem ökumenischen Kirchentag in Berlin zu einem Rückschlag geführt. Die Reaktion der beiden

damit befassten katholischen Bischöfe war, sagen wir einmal: nicht sehr elegant. Andererseits: Mit der Eucharistie/dem Abendmahl demonstriert man nicht. Solange Argumente (noch) nicht überzeugen, gilt in der Religion des Gekreuzigten nur die bittende Ohnmacht – nach dem Vorbild des Apostels Paulus -, nicht die „prophetische Aktion“ und schon gar nicht Protestformen, die an politische Machtkämpfe erinnern. Jedenfalls sind nachweislich nach 2003 Bischöfe ängstlich geworden und überwachen wieder das Verhalten von Pfarrern, deren seelsorglich verantworteten „vorausseilenden Gehorsam“ sie bislang stillschweigend toleriert hatten.

Was die Öffentlichkeit nicht weiß: Es wird an den Folgethemen schon intensiv gearbeitet – dort, wo auch die Arbeit für die und an der GE geleistet wurde: in den entsprechenden beauftragten Kommissionen der Fachleute: Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen, Internationale katholisch-lutherische Kommission, Societas Oecumenica, Lutherischer Weltbund (Straßburger Centre d'Études Oecuméniques) und anderswo. Die GE nennt in Nr.43 die Folgethemen: Kirche, Amt (Lehramt!), Sakramente. In der „Gemeinsamen offiziellen Feststellung“ verpflichten sich beide Seiten, daran intensiv weiterzuarbeiten. Wenn man bedenkt, dass die Arbeit an der GE faktisch von 1981 bis 1999 gedauert hat – und dies mit dem wissenschaftlichen Vorlauf seit ca.1960 -, dann kann man nicht im Jahre 8 nach Augsburg erwarten, dass alle Folgeprobleme auf der Ebene der theologischen Forschung so gelöst sind, dass am kommenden Sonntag die Kirchengemeinschaft beschlossen werden könnte. Um nur ein Beispiel zu nennen: Nach dem Lehrverurteilungsdokument hat der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen, dem ich angehöre, in mehr als zehnjähriger Arbeit das Thema „Schrift, Tradition, Lehramt, Rezeption“ bearbeitet. Das Ergebnis liegt vor in dem dreibändigen Werk mit dem Titel „Verbindliches Zeugnis“ (Freiburg i.Br.-Göttingen 1992-1998). Nach der römischen Antwort vom 25.Juni 1998 haben wir sogleich „Hausaufgaben gemacht“ und den dornigsten Punkt dieser Antwort uns vorgenommen: „Gerecht und Sünder zugleich? Ökumenische Klärungen“. Der Band erschien 2001 (Freiburg i.Br.-Göttingen). Danach sind wir seit 2002 bei der Arbeit am Thema „Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge“. Bd.1 erschien 2004, Bd.2 2006 und der abschließende Bd.3 wohl nächstes Jahr. Danach kommt das Thema der Sakramente dran. Alle diese Bände sind, nebenbei bemerkt, ein glänzendes Repetitorium zu diesen Themen auf dem neuesten Forschungsstand aller Fächer zur Vorbereitung auf das theologische Examen!

In der Zwischenzeit müssen wir natürlich etwas tun, der berechtigten Ungeduld in unseren Gemeinden gerecht zu werden. Deren ökumenische Offenheit darf nicht zuwachsen, denn ohne sie gibt es keine Aufnahmebereitschaft für den Tag wirklicher weiterer Schritte seitens der kirchlichen Verantwortungsträger. Dazu kann ich immer nur wieder auf das anregende Papier aus der Ökumenekommission der Erzdiözese Bamberg hinweisen: „...damit sie alle eins seien. Arbeitshilfe für die Ökumene in den Gemeinden“ (Bestelladresse: Ökumenereferat der Erzdiözese Bamberg, Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg). Kern der Broschüre: 100 Vorschläge, was man in der Gemeinde ökumenisch tun kann, ohne jemanden fragen zu müssen.

#### *4. Inhaltliches*

Um zum Schluss noch einige inhaltliche Andeutungen zu machen:

a.) Seit das Zweite Vatikanische Konzil die Kirche betont und sachgerecht als „Volk Gottes“ bestimmt hat (Kirchenkonstitution, 2.Kapitel) – und dabei bewusst das Wort von der Kirche als „Leib Christi“ unter die Bildworte für die Kirche rechnet und zudem erst im folgenden 3.Kapitel nicht von der „Hierarchie“, sondern von der „hierarchischen Verfassung der Kirche“ spricht -, ist an sich der Weg frei für ein grundlegend gemeinsames Verständnis von

der Kirche. Denn auch Luther bezeichnet die Kirche immer wieder als „Volk Gottes“ und als den „Haufen derer, die die Stimme ihres Hirten hören“. Und er protestiert gegen damals umlaufende Vorstellungen, die Kirche sei identisch mit Papst und Bischöfen. Einen Stolperstein bildet die katholische Bezeichnung der Kirche als „Sakrament“, das „sakramentale“ Verständnis von der Kirche. Die lange Geschichte, wie diese Bezeichnung erst im 20. Jahrhundert aufkam und im Konzil zur zentralen Bezeichnung der Bedeutung der Kirche für das Verhältnis der Menschen zu Gott und untereinander wurde, kann hier nicht erzählt werden. Evangelische Beurteiler fürchten bei diesem ehrwürdigen Begriff eine Selbstimmunisierung und Mystifizierung der Kirche. Katholische Beurteiler argwöhnen hinter der evangelischen Ablehnung ein Verständnis von der Kirche als rein äußerlicher Gemeinschaft individuell glaubender Christenmenschen. Ich selbst habe meinen Studentinnen und Studenten immer gesagt: „Wenn euch jemand sagt, egal ob Protestant oder Katholik, dies oder jenes und am Ende auch die Kirche sei ein ‚Sakrament‘, sei ‚sakramental‘ zu verstehen, dann fragt sofort zurück: Was meinst du damit?“ Dann geht nämlich zumeist ein großes Stottern los! Gemeint ist eigentlich etwas Ur-Lutherisches: Die Kirche ist das von Christus durch sein Kreuz und seine Auferweckung begründete *Instrument*, das Werkzeug, mit dessen Hilfe das Evangelium von der Menschenfreundlichkeit und Sünderliebe Gottes sich in der Welt Gehör verschafft. Sie ist es durch die Eigenart, wie ein Volk in der Welt gegenwärtig ist, das nicht durch Abstammung und gemeinsame Kultur zusammengewachsen ist, sondern ausschließlich durch den alle Abstammungen und Kulturen übergreifenden und durchdringenden Glauben an Gott. Wenn also jemand sagt: Am „sakramentalen“ Verständnis der Kirche scheitert der ökumenische Dialog mit den evangelischen Christen, der hat entweder keine Ahnung von lutherischem (und reformiertem!) Kirchenverständnis, oder er verfällt wieder Denkverweigerungen und Scheinargumenten. Alles andere sind sekundäre Fragen. Soll ein gemeinsames Kirchenverständnis also daran scheitern, dass für ein gemeinsames Grundverständnis von der Kirche der Begriff „Sakrament“ angewandt wird oder nicht – und das auch erst seit dem 20. Jahrhundert? Evangelische Christen unterschätzen möglicherweise, welche Hilfe dieser Gedanke bei der Überwindung eines rein institutionellen und juristischen Verständnisses von der Kirche geleistet hat. Aber manchmal denke ich: Nachdem er inzwischen so blockierend im ökumenischen Dialog wirkt, sollte er auch auf die schwarze Liste!

b.) Auch in der Frage nach dem Amt „siehe ich Land“. Seit 40 Jahren kreist die ökumenische Diskussion in allen theologischen Fächern auch um dieses Thema – und begreiflicherweise darum noch mehr als um das eher abstrakte Verständnis von der Kirche im allgemeinen, denn hier stehen ja für die Betroffenen konkrete Lebensinvestitionen auf dem Spiel! Ich bin nicht begabt genug, mir noch ein Argument vorzustellen, das nicht schon in den letzten 40 Jahren vorgebracht worden wäre, sei es pro, sei es contra mehr Gemeinsamkeit, und nun die ganze Debatte noch einmal auf ein ganz neues Feld führen würde. Vor allem die historische und liturgiegeschichtliche Forschung erweist die ganze Offenheit der Frage. Im Klartext: Ich kann mir durchaus eine „Gemeinsame Erklärung II“ über das kirchliche Amt vorstellen. Die theologischen Voraussetzungen wären gegeben. Der Grundsinn des Amtes, nämlich das „Prae“, das „Voraus“, das „Gegenüber“ Christi zur Kirche, die „Fundamentalunterscheidung“ zwischen Christus und der Kirche (Gerhard Ebeling) öffentlich darzustellen und institutionell zu leben, verbindet die Kirchen. Der Amtsträger, die Amtsträgerin ist nicht Sprecher und Vollzugsorgan der Gemeinde, sondern der berufene öffentliche Zeuge des Evangeliums, gegebenenfalls auch *gegen* die Gemeinde. Die konkrete Ausprägung des Amtes und die Form seiner Ausübung im Gegenüber zur und im Zusammenwirken mit der Gemeinde ist Ergebnis der Geschichte. In dieser Hinsicht hat das Amt sich in der Geschichte extrem gewandelt – im Fall des Bischofsamtes vom leitenden Stadtpfarrer in der Alten Kirche über den Reichsfürsten, der am Ende des Mittelalters vielfach gar nicht ordiniert war, bis zum heutigen

Manager einer Massendiözese, in der der Bischof nicht einmal mehr alle seine Priester kennen, geschweige denn als Seelsorger tätig sein kann. Wenn das in der katholischen Kirche möglich war und ist, dann kann es solchen Ämterwandel auch außerhalb der Kirche Roms geben und anerkannt werden, sofern der Grundsinn des Amtes gewahrt ist – getreu dem guten Wort des Augustinus: „Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ.“ Alle anderen Fragen sind sekundär und lösbar, auch und besonders die Frage, ob und in welchem Sinne die Ordination nun als „Sakrament“ verstanden werden müsse oder nicht. Welchen Stellenwert kann diese Frage im Licht der Entwicklung des allgemeinen Begriffes „Sakrament“ (siehe oben!) noch haben, wenn alle feststellen können, dass in einer evangelischen Ordination faktisch alle wesentlichen Elemente einer katholischen Priesterweihe oder Bischofsweihe vorkommen – nur vielleicht etwas weniger „feierlich“, aber auch nur *etwas* weniger!? Also auf zur „Gemeinsamen Erklärung II über das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge“!

c.) Von daher öffnet sich auch der Weg zur Gemeinschaft beim Herrenmahl! Denn aus katholischer Sicht ist die „Amtsfrage“ das entscheidende Hindernis, weil daran die sogenannte „Gültigkeit“ der Herrenmahlsfeier hängt – ein Stichwort, das bei Licht betrachtet schnell in alle Kurzschlüsse hineinführen *kann*, die schon angedeutet wurden. Wenn sie aber *nicht* hineinführen sollen, dann bleibt nichts anderes übrig, als ernsthaft nachzudenken über die zum Kirchenverständnis und zur Amtsfrage angedeuteten Gesichtspunkte. Allerdings bleiben da einige praktische Probleme taktvoll zu lösen, die, wenn sie womöglich noch aus einer Art „Profilneurose“ hochgehalten werden, beiderseitig niemanden davon überzeugen können, im Verständnis des Herrenmahls sei man wirklich einig. Dazu gehören auf katholischer Seite bestimmte übertriebene Formen des eucharistischen Kultes, die – gegen das katholische Dogma! - den Zusammenhang mit der Eucharistiefeyer nicht mehr erkennen lassen. Dazu gehört auf evangelischer Seite ein Umgang mit den übrig gebliebenen Abendmahls-elementen, der die Gefühle von Katholiken nicht provozierend verletzt. Gewisse Antworten dazu von evangelischen Pfarrern, Pfarrerinnen und Kirchendienern im Rahmen der Umfrage der Zeitschriften „Chrismon“ und „Christ in der Gegenwart“ vor dem Ökumenischen Kirchentag 2003 können da erschrecken.

d.) Und endlich, von der GE und den Zusatztexten ausdrücklich angemahnt: Die „Rechtfertigungslehre“, von der wir nun so abkürzend gesprochen haben, als sei sie selbstverständliches Wissen der Kirchenchristen, muss „übersetzt“ werden in die Sprache, die ein heutiger Mensch in seinen Lebensbezügen verstehen kann. Am besten so, dass man dabei das *Wort* „Rechtfertigung“ besser nicht benutzt. Ich habe im Umfeld der GE bei vielen Vorträgen vor Gemeindepublikum immer wieder die Erfahrung gemacht, dass das *Wort* „Rechtfertigung“ das Verständnis der Sache blockiert. Es geht ja im Kern darum, dass wir Menschen der rettenden Nähe Gottes in Leben und Sterben gewiss sein dürfen und eben dadurch vor Gott „gerecht“, ja buchstäblich: „richtig“ sind. Also tatsächlich um den Kern des Evangeliums selbst! Die ungeheure Befreiung durch diese Botschaft erfuhr der Mensch des 16. Jahrhunderts vor dem Hintergrund seiner Sünde, gegen die alle fromme Bemühung nicht half. Das Evangelium von der Rechtfertigung sagte ihm: Gott macht dich gerecht durch das Geschenk seiner Gnade. Du musst keine frommen Vorleistungen erbringen, sondern es allein im festen Vertrauen annehmen. Gott ist dir gnädig im Voraus zu all deiner Leistung und trotz deiner Schuld. Heute hat der Mensch kein selbstverständliches Bewusstsein von Sünde mehr. Aber er erfährt seine Nichtigkeit in vielfältiger Sinnlosigkeit und Bedrohtheit seines Lebens in der Welt und andererseits unter dem Druck von Leistungsanforderungen, die ihn überfordern. In dieser Situation sagt ihm das Evangelium: Du bist nicht sinnlos, und du bist auch nicht identisch mit dem, was du leistest. Gott ist dir gegenwärtig, und bei ihm bist du gut aufgehoben im Leben und Sterben. „Die Rechtfertigungslehre übersetzen“ heißt: das Evangelium von dem Gott verkünden, der nicht schwankt zwischen Zorn und Barmherzigkeit,

zwischen Gericht und Gnade und so den Menschen in Ungewissheit lässt, der vielmehr nichts ist als „eitel Gnad und Liebe“ (Luther, Predigt am 25.Dezember 1532: WA 36, 396,1).

Auch diese Folge von Augsburg 1999 ist schon zu beobachten. Unter anderen Tagungen – zum Beispiel in den USA – fand im Jahre 2002 in Wittenberg (!) eine ökumenische Tagung statt, die seit 2004 dokumentiert vorliegt unter dem Titel: „Im Licht der Gnade Gottes. Zur Gegenwartsbedeutung der Rechtfertigungsbotschaft.“ „Augsburg und die Folgen“ wären nur und erst dann zum Stillstand gebracht, wenn man zum vermeintlichen Segen des christlichen Glaubens in der Welt wieder daranginge (oder fortführe), den „ambivalenten“ Gott zu predigen, der unkalkulierbar den Menschen in Zorn oder Gnade begegnet. Der Gott Jesu Christi ist das nicht.

## V. DAS ÖKUMENISCHE FUSSBALLSPIEL

Vor mir liegt der Text einer – fiktiven natürlich – „Reportage eines ökumenischen Fußballspiels zwischen der katholischen und evangelischen Theologie“. Im Stile einer Sportreportage beschreibt der Autor, Joachim Staedtke (1926-1979), Theologieprofessor in Erlangen (Lehrstuhl für reformierte Theologie), ein Fußballspiel im „Visser't-Hooft-Stadion in Genf“, wo in beiden Mannschaften alles was Rang und Namen hat in Geschichte und Gegenwart der Theologie, gegeneinander antreten: von Athanasius bis Gerhard Ebeling, von Irenäus bis Papst Paul VI., von Augustinus bis Karl Barth, von Schleiermacher bis Karl Rahner – und alle jeweils im Rahmen der Reportage durch charakteristische Stichworte gekennzeichnet. Ich weiß nicht, ob der Text veröffentlicht ist – er verdiente es. Er ist zu lang, als dass ich ihn hier auch nur auszugsweise zitieren könnte. Jedenfalls: nach 60 Minuten Spielzeit steht es immer noch 0:0. – „nach herrlichen Duellen zwischen Thomas von Aquin und Calvin“. Erst in den letzten Minuten steht der Ausgang fest: Immer noch unentschieden, aber jetzt 1:1 – durch Tore von Martin Luther und Thomas von Aquin!

Da würde auch ich mich in ein Fußballstadion setzen!

Ausführlichere Informationen in folgender Literatur,  
die wiederum weitere Literatur verzeichnet  
(in der Reihenfolge des Erscheinens)

KARL LEHMANN/WOLFHART PANNENBERG (HG.), Lehrverurteilungen – kirchentrennend? [LV] I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute [„Lehrverurteilungs-Dokument“], Freiburg i. Br.-Göttingen (Herder und Vandenhoeck) 1986; KARL LEHMANN (HG.), LV II: Materialien zu den Lehrverurteilungen und zur Theologie der Rechtfertigung, Freiburg i.Br.-Göttingen 1989; WOLFHART PANNENBERG/THEODOR SCHNEIDER (HG.), LV IV: Antworten auf kirchliche Stellungnahmen, Freiburg i.Br.-Göttingen 1994 (mit bibliographischer Dokumentation der Diskussion).

GEMEINSAME RÖMISCH-KATHOLISCHE/EVANGELISCH-LUTHERISCHE KOMMISSION (HG.), Kirche und Rechtfertigung. Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre, Paderborn-Frankfurt am Main (Bonifatius und Lembeck) 1994.

LOTHAR ULLRICH, Genesis und Schwerpunkte des Katholisch-Lutherischen Dialogdokumentes „Kirche und Rechtfertigung“, in: Catholica 50 (1996) 1-22 [Lothar Ullrich gehörte zum Redaktionskomitee der GE].

GUNTHER WENZ, Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre? Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ des Lutherischen Weltbundes und des Päpstlichen Einheitsrates aus evangelischer Sicht, in: Una Sancta 52 (1997) 239-253.

PETER NEUNER, Missklänge im Ökumenischen Dialog. Zur neueren Diskussion um die Rechtfertigungslehre, in: Stimmen der Zeit 216 (1998) 651-662.

OTTO HERMANN PESCH, Römisch-Katholische Probleme mit der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ – und wie sie zu überwinden sind, in: Lutherische Kirche in der Welt. Jahrbuch des Martin-Luther-Bundes 1999, 182-206.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR RECHTFERTIGUNGSLEHRE. Textausgabe mit Zusatzdokumenten, Paderborn-Frankfurt am Main (Bonifatius und Lembeck) 2000.

Umfassende DOKUMENTATION DER DISKUSSION in insgesamt 24 Heften in: epd-Dokumentation, beginnend mit Nr.46/97 vom 27.10.1997 und endend mit Nr.52a/99 vom 6.12.1999 – darunter fachwissenschaftliche Beiträge ebenso wie Stellungnahmen und Leserbriefe in Tageszeitungen, etwa und besonders in der FAZ.

BERND JOCHEN HILBERATH/WOLFHART PANNENBERG (HG.), Zur Zukunft der Ökumene. Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, Regensburg (Pustet) 1999.

OTTO HERMANN PESCH, Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“. Probleme und Aufgaben, in: Ökumenisches Forum. Grazer Jahrbuch für konkrete Ökumene 23/24 (2001/2002) 223-251.

THEODOR SCHNEIDER/GUNTHER WENZ (HG.), Gerecht und Sünder zugleich? Ökumenische Klärungen, Freiburg i.Br.-Göttingen (Herder und Vandenhoeck) 2001.

ÖKUMENEKOMMISSION DER ERZDIÖZESE BAMBERG (HG.), ...damit alle eins sind. Arbeitshilfe für die Ökumene in den Gemeinden, Ökumenereferat der Erzdiözese Bamberg, Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg, 2002.

WILFRIED HÄRLE/PETER NEUNER (HG.), Im Licht der Gnade Gottes. Zur Gegenwartsbedeutung der Rechtfertigungsbotschaft, Münster (Lit) 2004.

DOROTHEA SATTLER/FRIEDERIKE NÜSSEL (HG.), Menschenstimmen zu Abendmahl und Eucharistie. Erinnerungen – Anfragen – Erwartungen, Frankfurt am Main-Paderborn (Lembeck und Bonifatius) 2004.

OTTO HERMANN PESCH, Hinführung zu Luther, Dritte aktualisierte und erweiterte Neuauflage Mainz (Grünwald) 2004.